

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 12

Brilon, 22. Dezember 2022

Jahrgang 52

INHALT:

- 1.) 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld", und
Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2.) 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße", und
Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3.) Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung)
- 4.) 2. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 5.) 3. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017
- 6.) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2021
- 7.) Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen
- 8.) Bekanntmachung über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Im Kissen« (Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1558)

Bekanntmachung

109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 die parallele Aufstellung der o. g. 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 14 / Jg. 51 am 28.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine zusätzliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich "Streitfeld" zur Verfügung zu stellen.

Das Plangebiet ist östlich der Möhnestraße und unmittelbar an westlich vorbeiführenden B 480 gelegen. Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche.

Der ca. **0,56 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143 und 144 (tlw.) sowie Teile der Verkehrsbegleitflächen (Flurstücke 354 und 355).

Das ca. **2,05 ha große Bebauungsplangebiet** umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" die drei zur Betriebserweiterung vorgesehenen und nördlich angrenzenden Grundstücke (zwei davon tlw.) sowie die östlich der B 480 verlaufenden Verkehrsbegleitflächen. Konkret handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 470, 487 und 492 sowie Flurstücke 354, 355, 356, 475, 476 (Verkehrsbegleitflächen).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 0,56 ha große "Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 12. Januar 2022, um 18:30 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23),
Am Markt 1 in 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Hinweis zur aktuellen Pandemielage

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

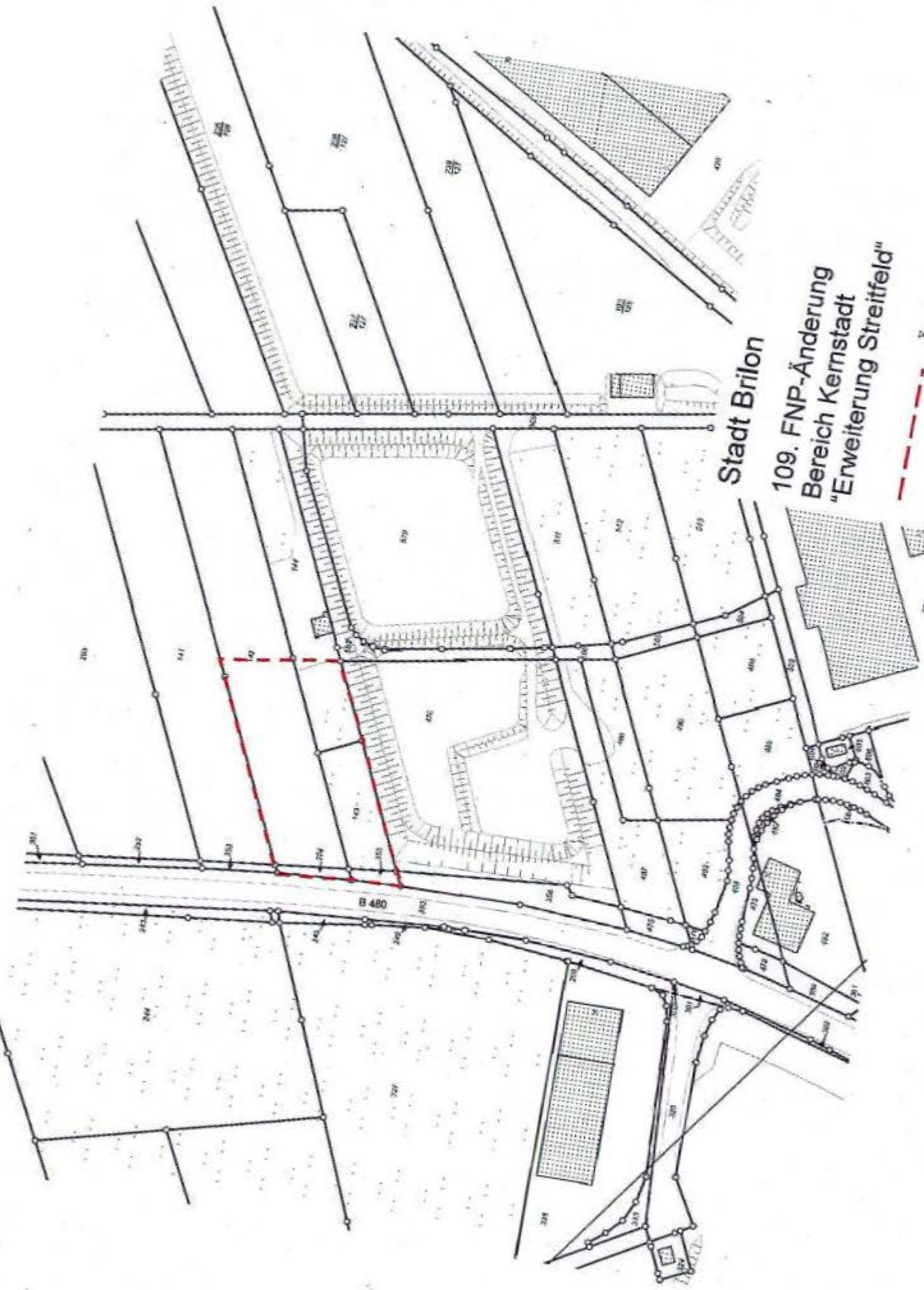
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



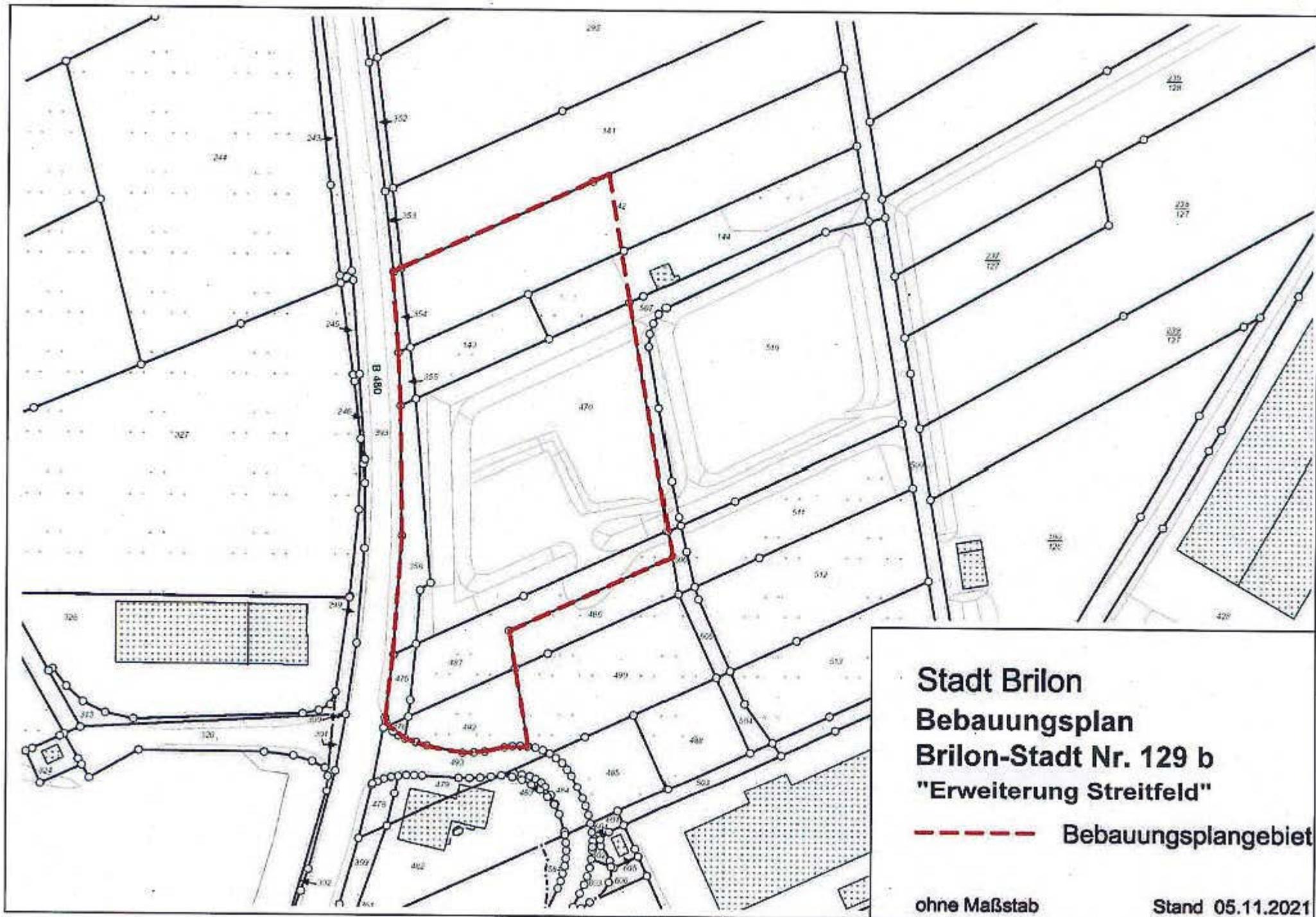
Muxoll
1. Beigeordneter



Stadt Brilon

**109. FNP-Änderung
Bereich Kernstadt
"Erweiterung Streifenfeld"**

--- Änderungsbereich
ohne Maßstab



**Stadt Brilon
Bebauungsplan
Brilon-Stadt Nr. 129 b
"Erweiterung Streitfeld"**

----- Bebauungsplangebiet

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

Bekanntmachung

110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 die parallele Aufstellung der o. g. 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 14 / Jg. 51 am 28.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Standortsicherung weitere Gewerbeflächen im Anschluss an den vorhandenen Betrieb zur Verfügung zu stellen.

Das Vorhabengebiet ist westlich der B 480 an der unmittelbar östlich vorbeiführenden Knippenbergstraße gelegen. Im Süden schließt sich das gegenwärtige Firmengelände an, im Norden und Westen wird der beantragte Standort von landwirtschaftlichen Flächen und einem Unternehmen für Heizung, Sanitär und Bäderbau begrenzt.

Der ca. **3,30 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49.

Das ca. **7,24 ha großen Bebauungsplangebiet** überplant den vorhandenen Betriebsstandort, der im Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 "Möhnestraße-Nehdener Weg" bereits als Gewerbegebiet festgesetzt ist, und bezieht die beiden nördlich angrenzenden unbeplanten und landwirtschaftlich genutzten Parzellen ein. Konkret handelt es sich um die Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49, 315 und 324.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 3,3 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 12. Januar 2022, um 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23),
Am Markt 1 in 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Hinweis zur aktuellen Pandemielage

Aufgrund der aktuellen Pandemielage wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Bürgerversammlung **empfohlen**, während der Veranstaltung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (FFP2-Masken / OP-Maske).

Bekanntmachungsanordnung

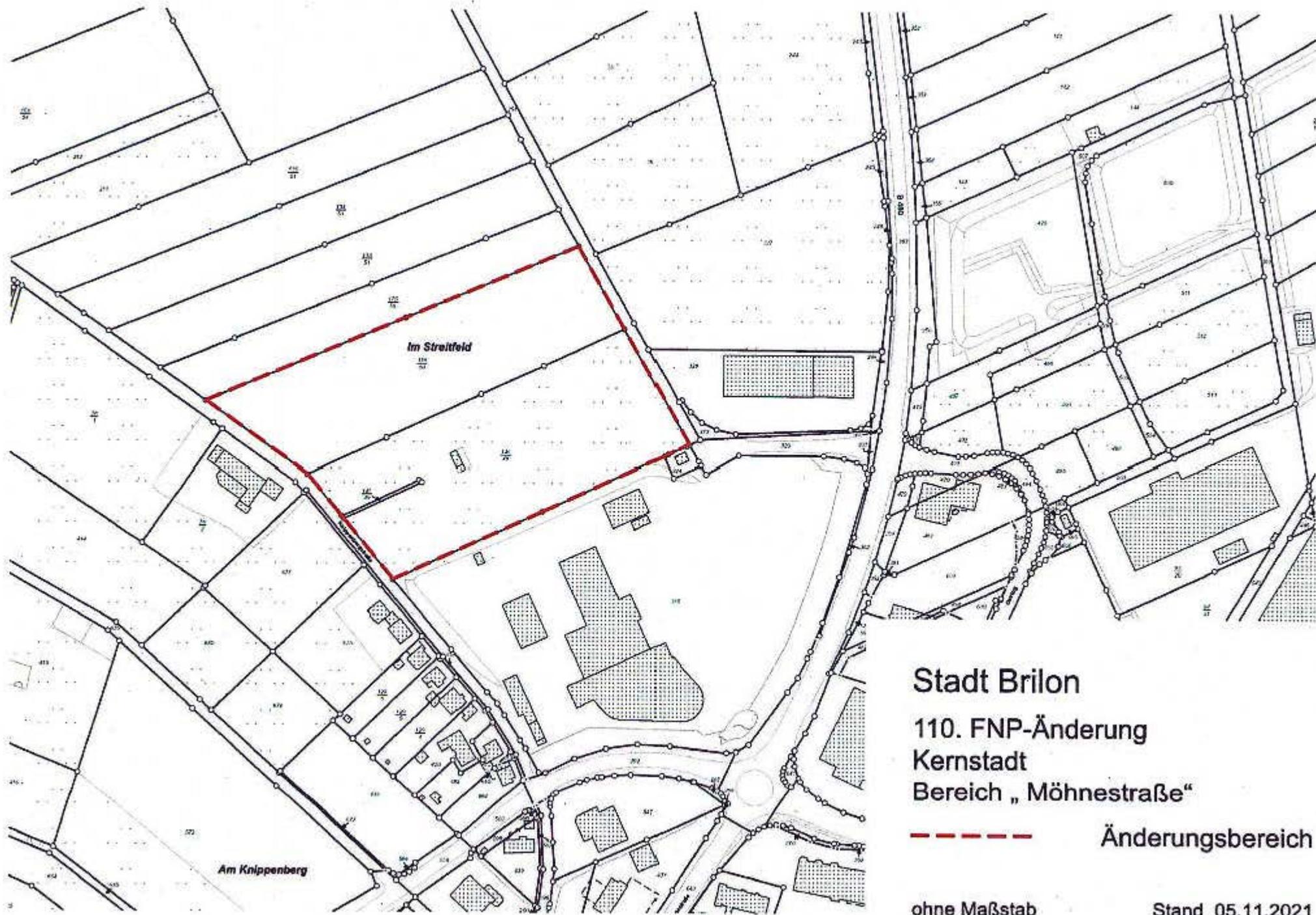
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 19. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



Huxoll
1. Beigeordneter



Stadt Brilon

110. FNP-Änderung

Kernstadt

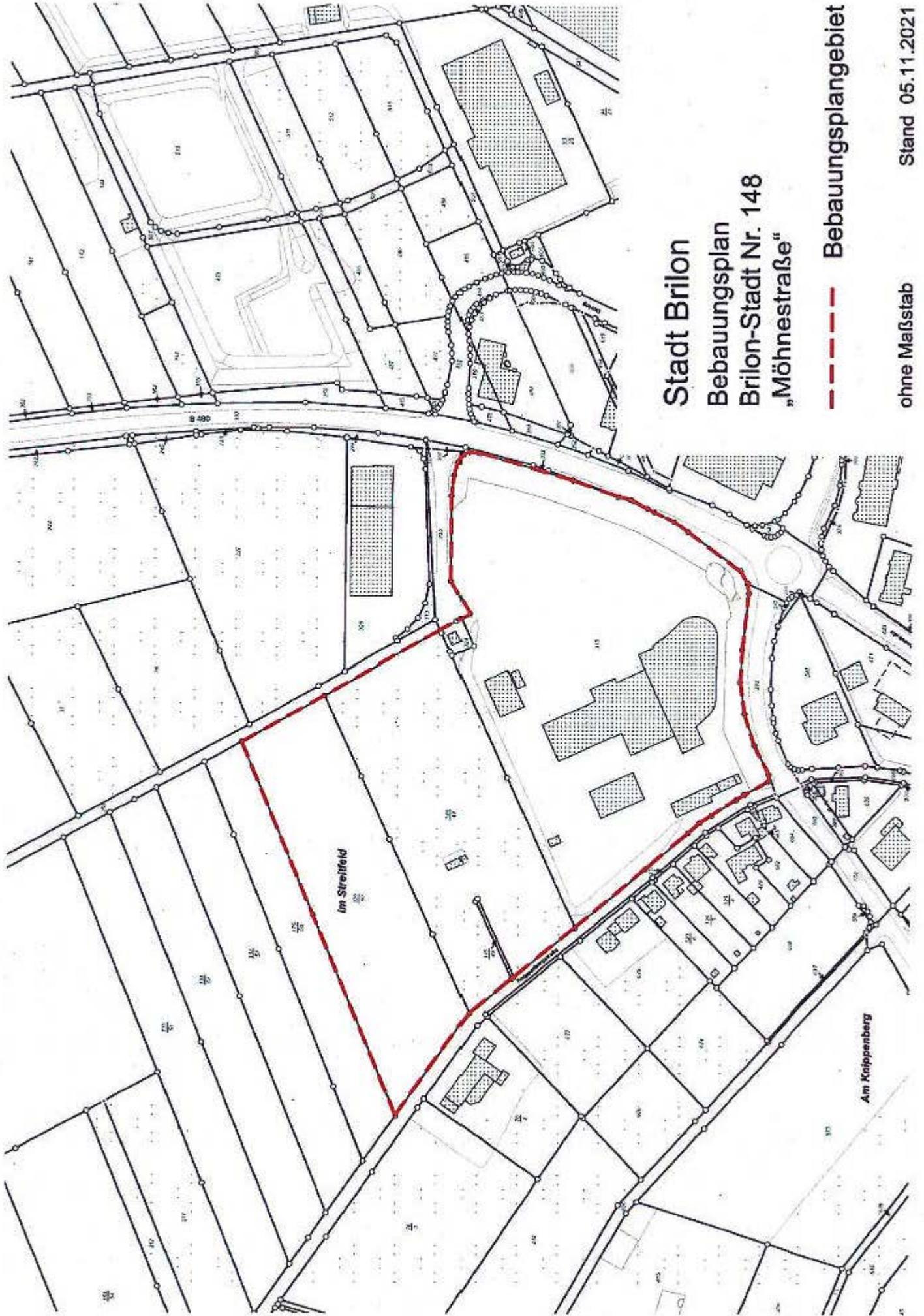
Bereich „Möhnestraße“



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021



Stadt Brilon
Bebauungsplan
Brilon-Stadt Nr. 148
„Möhnestraße“

--- **Bebauungsplangebiet**

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2022

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002, in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon am 16.12.2022 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|------------------|
| nach dem Gewerbeertrag | 434 v. H. |
|------------------------|------------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2022 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 16.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungsverordnung, in der zur Zeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 19.12.2022

Der Bürgermeister:



Dr. Bartsch

3. Satzung

vom 14.12.2022

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,48 €.

II.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Auf die Gebühren sind von Beginn des laufenden Jahres an angemessene Vorausleistungen zu erheben. Die Vorausleistungen sind auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu berechnen, falls dies nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Die Vorausleistungen sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Alternativ können die Stadtwerke die Vorausleistungen auf einen monatlichen Turnus umstellen, sodann gilt, dass die Vorausleistungen monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig sind, wobei der Monat Januar durch die Spitzabrechnung abschlagsfrei bleiben kann. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich in diesem Fall nach der Anzahl der Abschlagszahlungen bezogen zur ermittelten Jahresverbrauchsprognose.

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

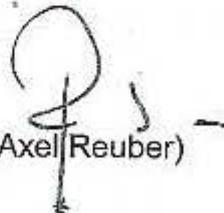
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 16.12.2022

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

Bestätigungsvermerk:

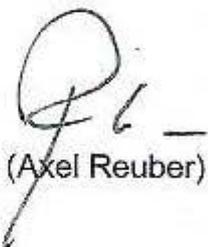
Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 3. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.12.2022 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Brilon, den 16.12.2022

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

Bestätigungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 2. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017 mit dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.12.2022 übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsanordnung verfahren worden ist.

Brilon, den 16.12.2022

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

2. Satzung

vom 14.12.2022

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 6

In Satz 1 wird die Gebühr von 2,80 €/cbm in 2,75 €/cbm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 1,70 €/cbm in 1,65 €/cbm geändert.

II.

§ 5 Abs. 5

In Satz 1 wird die Gebühr von 0,57 €/qm in 0,55 €/qm geändert, in Satz 2 wird die Gebühr von 0,47 €/qm in 0,43 €/qm geändert.

III.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühren und die Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

IV.

§ 10 Abs. 1 wird nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

Alternativ können die Stadtwerke die Vorausleistungen auf einen monatlichen Turnus umstellen, sodann gilt, dass die Vorausleistungen monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig sind, wobei der Monat Januar durch die Spitzabrechnung abschlagsfrei bleiben kann. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich in diesem Fall nach der Anzahl der Abschlagszahlungen bezogen zur ermittelten Jahresverbrauchsprognose.

IV.

§ 10 Abs. 3 wird nach dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

Alternativ können die Stadtwerke die Vorausleistungen auf einen monatlichen Turnus umstellen, sodann gilt, dass die Vorausleistungen monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig sind, wobei der Monat Januar durch die Spitzabrechnung abschlagsfrei bleiben kann. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich in diesem Fall nach der Anzahl der Abschlagszahlungen bezogen zur ermittelten Jahresverbrauchsprognose.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Brilon vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 16.12.2022

Der Bürgermeister
und Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

Veröffentlichungsvermerk:

Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Brilon AöR ist im

Amtsblatt der Stadt Brilon vom 22.12.2022

bekannt gemacht worden.

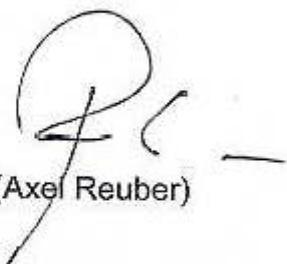
Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brilon, den 16.12.2022

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

Veröffentlichungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Brilon AöR vom
14.12.2017 ist im

Amtsblatt der Stadt Brilon vom 22.12.2022

bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt am 23.12.2022 in Kraft.

Brilon, den 16.12.2022

Der Bürgermeister und
Verwaltungsratsvorsitzende


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand


(Axel Reuber)

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2021

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 07.11.2022 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	72.732.088,93 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	1.664.990,68 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuführen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2021 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Brilon AöR, Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen

i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche

falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2022

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Friedrich
Wirtschaftsprüfer

Kempf
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 15.12.2022

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch



(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber


(Axel Reuber)

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, sofern für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon (Bürgerbüro, Bahnhofstraße 28, 59929 Brilon) einzulegen. Gründe für den Widerspruch müssen nicht angegeben werden.

Brilon, den 19. Dezember 2022

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle »Im Kissen«, Gemarkung Brilon, Flur 9,
Flurstück 1558

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle in einer Größe von ca. 3400 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Teileinziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 19. Dezember 2022

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage

